

Factsheet Diabetes mellitus und die Invalidenversicherung

1. Übersicht

Die IV erbringt folgende Leistungen:

- Übernahme der medizinischen Behandlung bei Geburtsgebrechen
- Finanzierung von Hilfsmitteln
- Berufliche Massnahmen
- Rentenleistungen
- Hilflosen-Entschädigungen und Assistenzbeitrag

2. Übernahme der medizinischen Behandlung bei Geburtsgebrechen

Liegt ein Geburtsgebrechen vor, so kommt die IV für die Kosten der medizinischen Behandlung auf. Der Diabetes mellitus gilt als Geburtsgebrechen, wenn er innert der ersten 4 Wochen nach der Geburt festgestellt worden oder unzweifelhaft manifest geworden ist.

Die Leistungen der IV werden allerdings nur bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs erbracht. Danach ist die Finanzierung der medizinischen Behandlung Aufgabe der Krankenversicherung.

Die IV übernimmt jeweils die gesamten Kosten der medizinischen Behandlung und bezahlt die Leistungserbringer (Ärzte, Spitäler, Therapeuten) direkt. Es fallen keine Franchisen und Selbstbehalte an. Sie bezahlt auch die vom Arzt verordneten Medikamente und Behandlungsgeräte und übernimmt die im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung anfallenden Reisekosten.

3. Finanzierung von Hilfsmitteln

Die IV finanziert eine Reihe von Hilfsmitteln: In der Verordnung über die Abgabe der Hilfsmittel und der dazu gehörenden Hilfsmittel-Liste ist im Einzelnen aufgeführt, welche Hilfsmittel von der IV unter welchen Voraussetzungen übernommen werden (z.B. orthopädische Schuhversorgung beim Diabetischen-Fuss-Syndrom). Die meisten Hilfsmittel werden unabhängig davon gewährt, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Einzelne Hilfsmittel und bauliche Anpassungen werden jedoch nur im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit oder der Führung eines Haushaltes finanziert. Die Abgabe von Hilfsmitteln erfolgt unabhängig davon, ob die IV für die medizinische Behandlung eines Leidens aufkommt.

Anspruch auf IV-Hilfsmittel haben alle gesundheitlich beeinträchtigten Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben resp. die AHV-Rente nicht vorbezogen haben. Wer ein IV-Hilfsmittel vor Erreichen des AHV-Alters zugesprochen erhalten hat, erhält dieses auch später weiter (von der AHV) finanziert: Es besteht eine Besitzstandsgarantie.

Hilfsmittel werden nur in einfacher und zweckmässiger Ausführung finanziert. Bei einzelnen Hilfsmitteln bestehen Höchstvergütungsansätze. Wer ein teureres Hilfsmittel erstet, muss die Mehrkosten selber übernehmen.

4. Berufliche Massnahmen

In der IV gilt der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, prüft die IV deshalb immer als erstes, ob die Erwerbsfähigkeit mit beruflichen Massnahmen verbessert werden kann.

Folgende berufliche Massnahmen fallen in Betracht:

- Berufsberatung durch die Eingliederungsfachleute der IV
- Unterstützung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines gefährdeten Arbeitsplatzes
- Hilfe bei der Suche eines Arbeitsplatzes (Arbeitsvermittlung)
- Durchführung eines Arbeitsversuchs bei einem Arbeitgeber
- Leistung von Einarbeitungszuschüssen während der ersten 6 Monate, wenn ein Arbeitsplatz gefunden worden ist
- Finanzierung von Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Arbeitstraining, Aufbautraining)
- Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung
- Finanzierung von Umschulungen, wenn eine Tätigkeit auf dem bisherigen Beruf nicht mehr möglich ist und auch ein Wechsel auf eine andere Tätigkeit nicht ohne erhebliche Lohneinbussen in Frage kommt

Während gewisser beruflicher Massnahmen (Arbeitsversuche, Integrationsmassnahmen, Umschulungen, unter gewissen Bedingungen auch bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen) gewährt die IV ein Taggeld.

Berufliche Massnahmen sind oft erfolgreicher, wenn sie rasch an die Hand genommen werden. Es empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige Anmeldung bei der kantonalen IV-Stelle: Diese wird zu einem Erstgespräch einladen und je nach Situation sofort Massnahmen zusprechen (Frühintervention).

5. Renten

Wer länger dauernd in erheblichem Masse invalid geworden ist, hat Anspruch auf eine IV-Rente. Die IV kennt 4 Rentenstufen:

- Viertelsrente ab einem Invaliditätsgrad von 40%
- Halbe Rente ab einem Invaliditätsgrad ab 50%
- Dreiviertelsrente ab einem Invaliditätsgrade von 60%
- Ganze Rente ab einem Invaliditätsgrad von 70%

Die ganzen IV-Renten sind gleich hoch wie die AHV-Renten: Sie liegen zwischen 1'170 Franken und 2'340 Franken im Monat. Wer für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zu sorgen hat, erhält für jedes Kind zusätzlich eine Kinderrente von 40% der eigenen Rente. Wer den Existenzbedarf mit diesen Renten nicht decken kann, hat zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Die Bemessung des Invaliditätsgrades ist eine komplexe Angelegenheit, denn es bestehen verschiedene Bemessungsmethoden. Massgebend für die Wahl der Methode ist, was eine Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung tun würde:

- Wäre eine Person voll erwerbstätig, so kommt die Methode des Einkommensvergleichs zur Anwendung: Der Invaliditätsgrad ergibt sich durch Gegenüberstellung des hypothetischen Einkommens ohne gesundheitliche Beeinträchtigung einerseits und des zumutbaren Invalideneinkommens andererseits.
- Wäre eine Person nicht erwerbstätig, so kommt die Methode des Betätigungsvergleichs zur Anwendung: Der Invaliditätsgrad entspricht der Beeinträchtigung der Person in ihrem Tätigkeitsbereich.
- Wäre eine Person teilweise erwerbstätig und würde daneben z.B. einen Haushalt führen, so werden beide Methoden kombiniert (gemischte Methode). Diese Berechnung wird meist auch bei Selbständigerwerbenden angewandt, da eine reine Beurteilung der Buchhaltungszahlen meist keinen Aufschluss über den effektiven Grad der Behinderung zulässt.

Ein Rentenanspruch entsteht immer erst, nachdem eine Arbeitsunfähigkeit ein Jahr gedauert hat. Er kann zudem frühestens 6 Monate nach der Anmeldung entstehen. Die Anmeldung sollte deshalb so früh wie möglich erfolgen. Insbesondere kann mit einer sogenannten Früherfassungsmeldung der weitere Weg gestärkt werden.

6. Hilflosen-Entschädigung und Assistenzbeitrag

Ist eine Person länger dauernd auf regelmässige Hilfe bei mindestens zwei allgemeinen Lebensverrichtungen (Aufstehen, Abliegen, Absitzen; Anziehen, Ausziehen; Essen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung, Pflege gesellschaftlicher Kontakte) angewiesen, so hat sie Anspruch auf eine Hilflosen-Entschädigung der IV. Dieser Anspruch entsteht allerdings erst, wenn die

Hilfebedürftigkeit 1 Jahr gedauert hat. Die Leistung wird unabhängig davon gewährt, ob ein Geburtsgebrechen vorliegt oder nicht.

Die Hilflosen-Entschädigung wird bei Minderjährigen als Tagespauschale, bei Volljährigen als Monatspauschale ausbezahlt. Sie beträgt bei Volljährigen, die nicht in einem Heim leben

- bei schwerer Hilflosigkeit monatlich 1'872 Franken
- bei mittelschwerer Hilflosigkeit monatlich 1'170 Franken
- bei leichter Hilflosigkeit monatlich 468 Franken

Seit dem 1.1.2012 können Bezüger einer Hilflosen-Entschädigung der IV, die nicht im Heim leben, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich einen Assistenzbeitrag beanspruchen, falls sie für die Durchführung der Assistenz Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags anstellen. Dieser Assistenzbeitrag soll Menschen mit einem hohen Hilfebedarf ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Die Erstellung dieses Leitfadens wurde ermöglicht dank der Unterstützung von:



(Quellen: „Chronisch krank - was leisten die Sozialversicherungen? Leitfaden 2013, Krebsliga Schweiz/ Lungenliga Schweiz / Schweizerische Diabetes-Gesellschaft / Rheumaliga Schweiz“, mit freundlicher Unterstützung von Herrn G. Pestalozzi-Seger, Integration Handicap)